

über die Beschuldigtenvernehmung erfaßt in diesen Fällen nur die für die Beweisführung unumgänglichen Umstände, ohne die Konspiration zu verletzen und ohne die Aufzeichnungen formell einzubeziehen, damit die konspirativ zu behandelnden Umstände nicht in das Verfahren einfließen.

Die gleichzeitig durchgeführte Beschuldigtenvernehmung zu den Problemen, die in den Aufzeichnungen lediglich ausführlicher behandelt sind und umfangreichere Details erfassen, schafft die Voraussetzung, bei Notwendigkeit Anträge zurückzuweisen, die sich auf die Darstellung geheimzuhaltender Details im Ermittlungsverfahren richten. Durch die Abfassung des Vernehmungsprotokolls muß gewährleistet sein, daß das Zustandekommen der Aussagen objektiv wiedergegeben wird, ohne auf die Aufzeichnungen Bezug zu nehmen.

Aufzeichnungen, die vom Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens angefertigt werden, sind grundsätzlich strafprozessual verwendbare Beweismittel gemäß §§ 24 (1) Ziff. 4 und 49 (2) StPO. Ihre tatsächliche Nutzung als Beweismittel im Strafverfahren ist davon abhängig, ob sie für die Beweisführung beweiserhebliche Bedeutung haben oder nicht. Es muß jedoch beachtet werden, daß Beschuldigte durch Beweisantrag versuchen können, jede von ihnen angefertigte Aufzeichnung in das Verfahren einzubeziehen.

Es ist erforderlich, in jeglichen vom Beschuldigten angefertigten Aufzeichnungen das Datum und die Zeitdauer der Anfertigung auszuweisen und die Aufzeichnungen vom Beschuldigten unterschreiben zu lassen.